

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn  
Wolfgang Jörg, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Herrn  
Josef Neumann, MdL  
Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Chancengleichheit schaffen – Inklusion in der Kita auf ein breites Fundament stellen“, Drs. 18/4585**  
Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Einladung zur Anhörung hinsichtlich des o. g. Antrags der Fraktion der SPD und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme.

Die Inklusion in Kindertageseinrichtungen betrifft die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit als Verpflichtete des Rechtsanspruchs auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung (oder in Kindertagespflege) gemäß § 24 SGB VIII. Zudem sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung zuständig. Zwar sind die kreisfreien Städte und Kreise zugleich örtliche Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 1 Absatz 2 AG-SGB IX NRW, allerdings nicht für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege zuständig. Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden insoweit von den Landschaftsverbänden wahrgenommen.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1073**

A04, A01

27.11.2023

Städtetag NRW  
Bianca Weber  
Referentin  
Telefon 0221 3771-450  
Bianca.Weber@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen: 51.21.40 N

Landkreistag NRW  
Viola von Hebel  
Referentin  
Telefon 0211 300491-240  
V.von-Hebel@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen: 51.26.11

Städte- und Gemeindebund NRW  
Dr. Matthias Menzel  
Hauptreferent  
Telefon 0211 4587-234  
Matthias.Menzel@kommunen.nrw  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen:35.0.8.1-001/017

Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX finden sich im Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX – Nordrhein-Westfalen (Landesrahmenvertrag) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX und den Vereinigungen der Leistungserbringer. Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags haben sich u. a. darauf verständigt, dass heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX als Leistungen in Kindertageseinrichtungen, als heilpädagogische Leistungen im Rahmen von Frühförderung und als Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden können. Hierzu verhandeln die Landschaftsverbände und die Freie Wohlfahrtspflege als Spitzenverband der Leistungserbringer aktuell Regelungen, die es ermöglichen sollen, heilpädagogische Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanzierten Einrichtungen sicherzustellen.

In diesem Rahmen wird die im Antrag in Bezug genommene „Basisleistung II“ verhandelt. Die Verhandlungen dauern an. Konsens besteht dem Vernehmen nach u. a. dahingehend, dass kleine inklusive Gruppensettings benötigt werden. Geplant ist, für jedes aufgenommene Kind mit Behinderung im Leistungsbezug der Basisleistung II die Größe der Gruppe der Kindertageseinrichtung um zwei weitere Plätze zu verringern.

Dadurch wären die örtlichen Jugendhilfeträger unmittelbar betroffen, da sich eine solche Platzbelegung auf die Jugendhilfeplanung hinsichtlich der bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in der Kindertagesbetreuung auswirkt. Durch die Absenkung der Gruppenstärke würden je Kind mit erhöhtem Teilhabebedarf pro Gruppe einer Kindertageseinrichtung zwei weitere nach der KiBiz-Systematik eigentlich belegbare Plätze nicht mehr zur Verfügung stehen – fiktiv wären also drei Plätze belegt. Dies hat vor allem in Zeiten einer herausfordernden Bedarfsdeckung erhebliche tatsächliche Auswirkungen auf die Zahl zu schaffender oder zu erhaltender Betreuungsplätze vor Ort. Mithin ist die Einführung und Umsetzung der avisierten Basisleistung II auch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe von erheblicher Bedeutung und betrifft ihre originäre Planungshoheit. Daher ist zu betonen – und weisen auch die Verhandlungspartner selbst darauf hin –, dass für eine verbindliche Umsetzung der avisierten Gruppenstärkeabsenkung im KiBiz-System die Zustimmung der jeweils zuständigen örtlichen Jugendämter benötigt wird. Wie genau dies in der Jugendhilfeplanung einbezogen werden kann oder ob ggf. alternative Wege in den Blick genommen werden müssen, bedarf einer systematischen Vorbereitung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern in ihrer Gesamtheit und ihrer dauerhaften Einbindung. Eine solche steht aus, wurden von uns mehrfach gefordert und entsprechende Formate sollen nach Angaben der Verhandlungspartner nunmehr im weiteren Verlauf entwickelt werden.

Neben diesen tatsächlichen Auswirkungen ergibt sich eine Vielzahl von Schnittstellen im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen und der Kindertageseinrichtungen. Dies führt unter dem bisherigen System des KiBiz zu finanziellen Herausforderungen. Daher muss die inklusive Kindertagesbetreuung bei der Organisation und Finanzierung der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich mitgedacht werden. Bislang treffen die verschiedenen Finanzierungssysteme der Kindertagesbetreuung (SGB VIII, KiBiz) und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (mit Ausgestaltung im Landesrahmenvertrag und den Einzelverhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden und den Leistungserbringern vor Ort) aufeinander. Hier muss eine angemessene Verzahnung erfolgen. Zu berücksichtigen sind u. a. folgende Aspekte:

- Geregelt werden muss, wer die im Rahmen der Gruppenstärkeabsenkung nicht belegbaren Plätze finanziert. Bislang zahlt das Land im Rahmen der KiBiz-Finanzierung eine erhöhte Kindpauschale für jedes Kind mit Behinderung bzw. festgestelltem Eingliederungshilfe-Bedarf. Hinzu kommt die von den Landschaftsverbänden finanzierte „Basisleistung I“ als Leistung der Eingliederungshilfe sowie perspektivisch die ergänzende „Basisleistung II“. Angesichts der avisierten fiktiven Belegung von drei Plätzen durch ein Kind mit erhöhtem Teilhabebedarf müsste diese damit zukünftig die verbleibende Differenz umfassen.

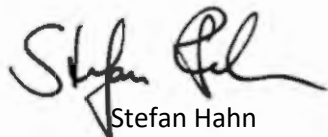
- Auch weitere Verwerfungen durch die Gruppenstärkeabsenkung müssen vermieden werden. Diese tauchen auf, wenn die Zahl der betreuten Kinder bzw. der belegten Plätze maßgeblich für die Finanzierung ist. Relevant ist dies z. B. bei der Betriebskostenförderung (Miete) sowie der Zweckbindung der Investitionskostenförderung. Hier führen tatsächlich nicht belegte Plätze aktuell dazu, dass auch die Förderung nur für weniger Kinder/Plätze erfolgt. Konsequenterweise müsste die im Bereich der Eingliederungshilfe vereinbarte Gruppenstärkeabsenkung aber auch in diesem Rahmen anerkannt und die abgesenkten Plätze als „belegt“ fingiert und finanziert werden.
- Zudem wäre zu klären, wie mit Plätzen umgegangen werden soll, die für Kinder mit erhöhtem Teilhabebedarf bzw. die Gruppenstärkenabsenkung vorgesehen sind, die aber tatsächlich nicht oder erst unterjährig belegt werden können. Zudem müssen bei einer erst im Verlauf erkennbaren Entwicklungsproblematik hinreichende Reaktionsmöglichkeiten für die künftige Berücksichtigung der erhöhten Förderbedarfe zur Verfügung stehen.
- Wenn die von den Landesjugendämtern als Empfehlung herausgegebene Raummatrix für Kindertageseinrichtungen erhöhte Bedarfe der Kinder mit Behinderungen berücksichtigt, werden diese Vorgaben werden oftmals faktisch zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gemacht. Die für erhöhte bauliche Anforderungen entstehenden Kosten müssen den örtlichen Jugendhilfeträgern bzw. den Trägern der Kindertageseinrichtung refinanziert werden. Gleichzeitig sind mit Blick auf bereits bestehende Räumlichkeiten die tatsächlichen Möglichkeiten zur baulichen Anpassung angemessen zu berücksichtigen. Weitere Vorgaben wie etwa das im Antrag geforderte „Raumkonzept für den Neubau von Kitas“ lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen, aber insbesondere vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage ab.
- Mit Blick auf das Personal, das erforderlich ist, um Therapie- und weitere besondere (pädagogische) Unterstützungsangebote zu schaffen, ist eine hinreichende Planbarkeit zu gewährleisten. Vor allem angesichts des bestehenden Personal- und Fachkräftemangels ist die Akquise neuen Personals ohnehin besonders herausfordernd. Daher muss eine hinreichende Personalbindung möglich sein, was die erforderliche finanzielle Ausstattung auch hinsichtlich sogenannter „Vorhaltekosten“ voraussetzt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass ein stabiles System der Kindertagesbetreuung auskömmlich fachlich und finanziell ausgestattet werden muss. Bereits seit Langem wird die strukturelle Unterfinanzierung in vielen Bereichen kritisiert und sowohl zum Gegenstand der Reform(en) des KiBiz als auch der Verhandlungen zwischen Kommunen und Land zum Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe gemacht. Ein umfassend inklusives Kinderbetreuungssystem erfordert umso mehr eine Anpassung an die besonderen Erfordernisse der Kinder mit Behinderung und ihrer Erziehung, Betreuung und (frühkindlichen) Bildung. Dies setzt eine hinreichende (Re-)Finanzierung durch das Land voraus.

Ergänzend sei angefügt, dass uns aus der kommunalen Praxis Hinweise erreicht haben, nach denen ein zunehmender Bedarf an Schwerpunkteinrichtungen wahrgenommen wird, um eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten. Die Einzugsgebiete der Einrichtungen würden in diesem Zusammenhang immer größer. Bezweifelt wird in diesem Zusammenhang auch, ob – selbst bei hinreichender finanzieller Ausstattung – jede Kindertageseinrichtung tatsächlich für alle denkbaren individuellen Bedürfnisse ausgestattet sein kann. Hierbei sind nicht nur räumliche Voraussetzungen zu bedenken, vielmehr wäre vor allem auch Personal erforderlich, dass auf alle Behinderungsbilder spezialisiert ist. Dies dürfte angesichts des bestehenden Personalmangels nicht machbar sein. Zugleich sollten sich grundlegende und besondere Anforderungen der Arbeit mit Kindern mit Behinderung in den Ausbildungsgängen typischer Berufsbilder wiederfinden. Diese Entwicklungen sollten bei der Zusammenführung der bestehenden Systeme berücksichtigt werden.

Gerne stehen wir in der Anhörung und darüber hinaus für Gespräche zur Verfügung.

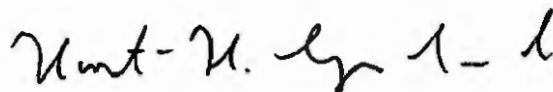
Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara  
Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen